

Hochschule Anhalt (FH)

GESCHÄFTSORDNUNG

für das

KURATORIUM

der Hochschule Anhalt (FH)

Auf Grund des § 74 der Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVBl.LSA Nr. 25/2004, S. 256 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.03.2006, GVBl.LSA 2006, S. 102) und der Grundordnung der Hochschule Anhalt (FH) vom 15. September 2004 (Amtliches Mitteilungsblatt der HSA Nr. 09/2004 vom 09.11.2004) wird die nachstehende Geschäftsordnung erlassen.

§ 1 Mitglieder und Vorsitz

(1) Das Kuratorium besteht nach Maßgabe der Grundordnung aus 5 Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder Politik tätig sind oder tätig waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule leisten können.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder der Kuratoriums werden gemäß § 20 der Grundordnung der HSA für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums sind in dieser Eigenschaft weisungsfrei.

(3) In der konstituierenden Beratung wählen die Mitglieder nach Absatz 2 aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(4) Fällt ein stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums definitiv oder absehbar ein Jahr oder länger vor Ende der Amtszeit aus, so ist durch das Präsidium über den Senat der Hochschule eine Nachwahl einzuleiten.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Kuratorium berät die Hochschule in Angelegenheiten mit regionalem, nationalem und internationalem Bezug.

(2) Regelmäßige, jährliche Beratungsgegenstände sind der Haushaltsplanentwurf der Hochschule und der Jahresbericht des Präsidiums, einschließlich der Lehrea-

valuation. Dazu gibt es seine Stellungnahme bzw. Billigung ab.

(3) Das Kuratorium nimmt weiterhin Stellung zu Problemen der Weiterbildung und des Forschungstransfers. Bedarfsweise positioniert es sich zu Fragen der Grundordnung, der Änderung von Fachbereichsstrukturen, der Verfügung über Grundstücke und der Gründung oder Beteiligung an Unternehmen.

§ 3 Einberufung der Sitzungen und Tagesordnung, Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen werden von der oder dem Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Präsidium der HSA anberaumt. Zum Ende des Jahres legt das Kuratorium die voraussichtlichen zwei Sitzungstermine für das nachfolgende Kalenderjahr fest. Von den festgelegten Terminen soll die oder der Vorsitzende nur abweichen, wenn keine ausreichenden Verhandlungsgegenstände vorliegen oder wenn dringende Gegenstände zu verhandeln sind, die einen anderen oder zusätzlichen Termin erfordern. Eine Sitzung ist ferner anzuberaumen, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände bei der oder dem Vorsitzenden beantragen, in diesem Falle soll sie innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags durchgeführt werden.

(2) Die Einladung mit der Tagesordnung und den zugehörigen Unterlagen soll den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. Die aktuelle Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung beschlossen, bis dahin können Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

(3) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert, so ist es gehalten, die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer hiervon so früh wie möglich in Kenntnis zu setzen, bei Verhinderung von mehr als zwei Mitgliedern ist ein neuer Sitzungstermin anzuberaumen.

(4) Die Sitzungen finden i.d.R. in den Räumen der HSA an einem der drei Standorte statt, nach Beschluss des Kuratoriums und im Benehmen mit dem Präsidium der Hochschule kann im Einzelfall hiervon abgewichen werden.

(5) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und ist für ihren Ablauf verantwortlich. Im Verhinderungsfall wird die oder der Vorsitzende per Mehrheitsbeschluss durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums vertreten.

§ 4 Teilnehmer an den Sitzungen

(1) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 20 Absatz 3 der Grundordnung der HSA nimmt die Präsidentin bzw. der Präsident der Hochschule oder ein beauftragtes Mitglied des Präsidiums an den Sitzungen des Kuratoriums mit Rede- und Antragsrecht teil.

(2) Die oder der Vorsitzende kann bei Bedarf die Hinzuziehung von Sachverständigen veranlassen.

(3) Sofern nicht nach Absatz 1 als Teilnehmer der Sitzung bestimmt, sind die Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten der Hochschule mit Rederecht teilnahmeberechtigt; die bzw. der Vorsitzende kann ihnen das Antragsrecht erteilen.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Das Kuratorium tagt grundsätzlich nicht öffentlich, Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Mitglieder nach § 4 Absatz 1 dieser Satzung.

(2) Die Beratungsinhalte unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Das Kuratorium kann beschließen, in welchem Umfang und welcher Art Sitzungsinhalte und Beschlüsse hochschulöffentlich bzw. öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der oder die Vorsitzende hat über jeden Gegenstand, der in die Tagesordnung aufgenommen wurde, die Aussprache zu eröffnen. Die Aussprache ist beendet, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder das Ende der Aussprache beschlossen wurde.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, Stimmübertragung verhandelter Mitglieder ist möglich, muss jedoch der oder dem Vorsitzenden, in Wahrnehmung der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer, vor Sitzungsbeginn mitgeteilt werden.

(3) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall offen, sofern nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime (verdeckte) Abstimmung verlangt.

(4) Neben dem Antrag auf verdeckte Abstimmung ist innerhalb der Geschäftsordnung auch der Antrag auf getrennte Abstimmung zu einzelnen Teilen des Beschlusses zulässig.

(5) Beschlüsse sind mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen unberücksichtigt bleiben.

§ 7 Sitzungsvorlagen

(1) Anträge sind in Form einer Vorlage zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Vorlage ist i.d.R. ein Beschlussentwurf beizufügen, der die Begründung der Notwendigkeit, die rechtliche Würdigung (Bezug auf Rechtsgrundlagen), den Hinweis auf personelle und/oder finanzielle Auswirkungen und Verantwortlichkeiten seiner Durchführung enthält.

(2) Zur Einreichung und Vertretung von Vorlagen und Anmeldung von Beratungsgegenständen sind nur die Mitglieder bzw. Teilnehmer nach § 4 Absatz 1, ggf. Absatz 3 berechtigt.

(3) Der Text einer Vorlage ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Vorlagen werden zusammen mit der Einladung versendet.

(4) In Ausnahmefällen kann das Kuratorium nach eigener Entscheidung ohne Vorlage beschließen.

§ 8 Sitzungsprotokolle

(1) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer unterzeichnet wird. Das Protokoll enthält die

wesentlichen Ergebnisse/Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer, sowie Beginn und Ende der jeweiligen Sitzung.

(2) Das Protokoll ist jedem Mitglied und jedem Teilnehmer der Sitzung zeitnah nach der Sitzung zuzuleiten. Zu Beginn der nächsten Beratung wird das Protokoll von den stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen, jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum Protokoll einzubringen. In dringenden Fällen können die stimmberechtigten Mitglieder Anträge zum Protokoll auch vorher einbringen, über die bei Bedarf im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden kann, die Entscheidung hierüber trifft die bzw. der Vorsitzende.

§ 9 Akteneinsicht

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt die Hochschulleitung das Kuratorium nach Maßgabe der Erfordernisse und ihren Möglichkeiten.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums haben das Recht, im Rahmen der Zuständigkeit des Kuratoriums und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen Einsicht in die bei der Hochschule geführten Akten zu nehmen. Einsichtnahme in Personalakten ist ausgeschlossen.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung ist durch das Präsidium der Hochschule organisatorisch, materiell-sachlich und personell zu gewährleisten. Geschäftsstelle des Kuratoriums ist das Präsidialbüro der HSA; die Leiterin bzw. der Leiter fungieren als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des Kuratoriums.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil und protokolliert diese. Sie bzw. er bereitet im Auftrag der bzw. des Vorsitzenden die Sitzungen vor, versendet Einladungen, Beratungsunterlagen und Protokolle.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch das Kuratorium am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Über Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet das Kuratorium.

Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH) Nr. 23/2007 vom 28.02.2007.

Köthen, den 15.02.2007

Prof. Dr. Adolf Spotka
- Vorsitzender der Kuratoriums der HSA -